

3. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie für die unermüdlichen Anstrengungen, die sie unternehmen, um die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den beiden Organisationen zu verstärken und dadurch ihren wechselseitigen Interessen auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet zu dienen;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Internationale Organisation der Frankophonie häufiger an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligt, zu der sie einen wertvollen Beitrag leistet;

5. *begrüßt* es, dass sich die Länder, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere über die Internationale Organisation der Frankophonie an der Tätigkeit der Vereinten Nationen beteiligen, namentlich auch an der Vorbereitung, Durchführung und Weiterverfolgung von unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen organisierten internationalen Konferenzen;

6. *betont*, wie wichtig die Schritte sind, die die Internationale Organisation der Frankophonie während der vergangenen zwei Jahre unternommen hat, um den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu fördern;

7. *spricht* der Internationalen Organisation der Frankophonie *ihre Anerkennung aus* für die Anstrengungen, die sie im Zusammenhang mit der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten, der Förderung der Menschenrechte und der Stärkung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit unternimmt, sowie für ihre Maßnahmen zu Gunsten des Ausbaus der multilateralen Zusammenarbeit zwischen Ländern, die Französisch als gemeinsame Sprache verwenden, insbesondere auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, sowie zu Gunsten der Förderung neuer Informationstechnologien, und ersucht die Organe der Vereinten Nationen, sie dabei zu unterstützen;

8. *würdigt* die Zusammenkünfte auf hoher Ebene, die regelmäßig zwischen dem Sekretariat der Vereinten Nationen und dem Sekretariat der Internationalen Organisation der Frankophonie abgehalten werden, und spricht sich dafür aus, dass beide Sekretariate an den wichtigen Tagungen der beiden Organisationen teilnehmen;

9. *dankt* dem Generalsekretär, dass er die Internationale Organisation der Frankophonie in seine regelmäßigen Treffen mit den Leitern regionaler Organisationen einbezogen hat, und bittet ihn, daran auch künftig festzuhalten, unter Berücksichtigung der Rolle, die die Internationale Organisation der Frankophonie bei der Konfliktverhütung und bei der Unterstützung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit spielt;

10. *empfiehlt* den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie, ihre Konsultationen fortzusetzen und zu intensivieren, mit dem Ziel, auf den Gebieten Konfliktverhütung, Friedenskonsolidierung, Unterstützung der

Rechtsstaatlichkeit und Demokratie und Förderung der Menschenrechte eine bessere Koordinierung zu gewährleisten;

11. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie auf dem Gebiet der Wahlbeobachtung und Wahlhilfe verstärkt wurde, und spricht sich für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf diesem Gebiet aus;

12. *ersucht* den Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie die Abhaltung regelmäßiger Treffen zwischen Vertretern des Sekretariats der Vereinten Nationen und Vertretern des Sekretariats der Internationalen Organisation der Frankophonie anzuregen, um den Informationsaustausch, die Koordinierung der Tätigkeiten und die Ermittlung neuer Bereiche der Zusammenarbeit zu fördern;

13. *bittet* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie das Erforderliche zu veranlassen, um die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auch weiterhin zu fördern;

14. *bittet* die Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Regionalkommissionen, einschließlich der Wirtschaftskommission für Afrika, zu diesem Zweck mit dem Generalsekretär der Internationalen Organisation der Frankophonie zusammenzuarbeiten, indem sie neue Synergien zu Gunsten der Entwicklung aufzeigen, insbesondere auf den Gebieten der Armutsbeseitigung, der Energie, der nachhaltigen Entwicklung, der Bildung, der Ausbildung und der Entwicklung neuer Informationstechnologien;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Organisation der Frankophonie" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 56/46

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.35 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation,

Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

#### 56/46. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/19 vom 8. November 2000, in der sie ihren Wunsch zum Ausdruck brachte, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union weiter verstärkt wird,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>107</sup>, in dem eine Bilanz dieser Zusammenarbeit in den letzten zwölf Monaten gezogen wird,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den im vergangenen Jahr von der Interparlamentarischen Union in Unterstützung der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und ihren entsprechenden Tätigkeiten,

*mit Genugtuung* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>108</sup> *verweisend*, in der die Mitgliedstaaten beschlossen, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den einzelstaatlichen Parlamenten durch die Interparlamentarische Union, ihre Weltorganisation, auf verschiedenen Gebieten weiter zu verstärken, namentlich in den Bereichen Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte, Demokratie und Gleichstellungsfragen,

*mit Genugtuung* über den Bericht des Generalsekretärs vom 26. Juni 2001<sup>109</sup>,

*unter Berücksichtigung* des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union von 1996<sup>110</sup>, das die Grundlage für die gegenwärtige Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen bildet,

*unter Hinweis* auf den einzigartigen zwischenstaatlichen Charakter der Interparlamentarischen Union,

1. *begrüßt* es, dass laufend Anstrengungen zur Erkundung von Möglichkeiten für die Herstellung neuer und gestärkter Beziehungen zwischen der Generalversammlung und ihren Nebenorganen einerseits und der Interparlamentarischen Union andererseits unternommen werden, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre Konsultationen fortzusetzen, mit dem Ziel, während der siebenundfünfzigsten Tagung der Versammlung einen diesbezüglichen Beschluss zu fassen;

2. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Interparlamentarische Union unternimmt, um für einen umfassenden Beitrag der Parlamente und eine verstärkte Unterstützung der Vereinten Nationen zu sorgen, und fordert eine weitere Konsolidierung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/47

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 7. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/56/L.36 und Add.1, eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Guinea, Indonesien, Kamerun, Libanon, Malaysia, Mali, Niger, Pakistan, Senegal, Syrische Arabische Republik, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate.

#### 56/47. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der Islamischen Konferenz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 37/4 vom 22. Oktober 1982, 38/4 vom 28. Oktober 1983, 39/7 vom 8. November 1984, 40/4 vom 25. Oktober 1985, 41/3 vom 16. Oktober 1986, 42/4 vom 15. Oktober 1987, 43/2 vom 17. Oktober 1988, 44/8 vom 18. Oktober 1989, 45/9 vom 25. Oktober 1990, 46/13 vom 28. Oktober 1991, 47/18 vom 23. November 1992, 48/24 vom 24. November 1993, 49/15 vom 15. November 1994, 50/17 vom 20. November 1995, 51/18 vom 14. November 1996, 52/4 vom 22. Oktober 1997, 53/16 vom 29. Oktober 1998, 54/7 vom 25. Oktober 1999 und 55/9 vom 30. Oktober 2000,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 3369 (XXX) vom 10. Oktober 1975, in der sie beschloss, die Organisation der Islamischen Konferenz einzuladen, als Beobachter an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung und ihrer Nebenorgane teilzunehmen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>111</sup>,

*unter Berücksichtigung* des Wunsches beider Organisationen, auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, humanitärem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet weiter eng zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei ihrer gemeinsamen Suche nach Lösungen für globale Probleme, wie zum Beispiel Fragen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, der Abrüstung, der Selbstbestimmung, der Entkolonialisierung, der grund-

<sup>107</sup> A/56/449.

<sup>108</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>109</sup> A/55/996.

<sup>110</sup> A/51/402, Anhang.

<sup>111</sup> A/56/398.